Satzung

Mit Geschäfts- und Wahlordnung

Obst- und Gartenbauverein
Oberhausen-Rheinhausen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **„Obst- und Gartenbauverein Oberhausen-Rheinhausen e.V.“** – nachstehend kurz Verein genannt.
Er hat seinen Sitz in Oberhausen-Rheinhausen, Landkreis Karlsruhe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 51-68 AO 1977.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Obst- und Gartenbauverein Oberhausen-Rheinhausen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Er erstrebt die allgemeine Förderung der Obst- und Gartenkulturen innerhalb seines Vereinsgebietes mit Ausnahme des Erwerbsobst- und Gartenbaus.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Im Besonderen stellt er sich die Aufgaben:

1. Seine Mitglieder fortlaufend mit den wirtschaftlichen, ideellen und ethischen Werten der Obst- und Gartenkulturen bekannt zu machen.

2. Die Unterhaltung und Pflege eines Obst-Lehrgartens zur:
   a) Abhaltung von Baumschnitt- und Pflegekursen,
   b) Unterrichtung und Schulung im naturnahen, biologischen Obst- und Gartenbau,
   c) Erprobung neuer Obst- und Beerensorten, die landschaftsgemäß geeignet sind,
   d) Abhaltung von Informationsgesprächen über aktuelle Themen des Obst- und Gartenbaues.

3. Die Heimat- und Orts-Verschönerung durch Blumenschmuck, Hausgartenpflege und Landschaftsgestaltung zu fördern. Die Durchführung von Blumenschmuck-Wettbewerben, um die schöpferischen Kräfte seiner Mitglieder zu entfalten und das Ortsbild und die Umwelt zu verschönern.

4. Die Veranstaltung von Ausstellungen und Leistungsschauen, durch welche der Öffentlichkeit die Arbeit und Ziele des Vereins dargelegt werden.

5. Die Veranstaltung von Fachvorträgen und Lehrgängen, welche alle Gebiete des Obst- und Gartenbaues umfassen.

6. Veranstaltung von Lehrfahrten und Besichtigung von Lehranstalten, Mustergütern, Züchtereien und großen Gartenanlagen.

7. Förderung des Obstbaues, auch unter der Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung.

8. Förderung eines wirksamen Umweltschutzes.

9. Pflege und Betreuung von öffentlichen Anlagen in der Gemeinde.

Die Vertretung des Erwerbsobst- und Gartenbaues ist nicht Ziel des Vereins.

Der Obst-Lehrgarten soll Schulen sowie allen Interessenten, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins sind, zugänglich sein. Das darin anfallende Obst soll in erster Linie an soziale Stellen wie: Kindergärten, Altenheime usw. verteilt werden.

§ 3

Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern einer oder mehrerer Gemeinden zusammen.
Der Verein ist mit allen Mitgliedern dem Bezirks- Obst- und Gartenbauverein Bruchsal e.V. und unmittelbar über diesem dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart angeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
Ordentliche Mitglieder können alle unbescholtenen Personen werden, die Zweck und Ziel unseres Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben aktiv mitzuwirken.
Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen werden.
Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder persönliche Anmeldung beim Vorstand. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Bekundung, dass sich das Mitglied der Satzung vollinhaltlich unterwirft.
Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft. Die Entscheidung ist dem Antragsteller unter Aushändigung der Vereinssatzung schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. November des betreffenden Jahres, zu erklären ist.

2. Durch Ausschluss, der von der Vorstandschaft beschlossen wird, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt, oder mit seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber, mit der Beitragszahlung, länger als ein Jahr im Rückstand ist.

3. Durch den Tod. Auf Wunsch kann aber der überlebende Ehegatte die Mitgliedschaft weiter aufrecht erhalten.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen, sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr voll zu erfüllen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

   a) Aufklärung und Rat in allen obst- und gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.

   b) Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind diese mindestens zehn Tage vor derselben dem Vor-sitzenden schriftlich mitzuteilen und einzureichen.

   c) Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

   d) An den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

   a) Die Satzungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen.

   b) Sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet aktiv einzusetzen.

   c) Die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 7 der Satzung fristgerecht zu leisten.

§ 7

Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Die Beiträge der Mitglieder,
2. Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins,
3. Zuschüsse aus öffentlichen Quellen.

Die Höhe des ordentlichen Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Er beträgt jährlich mindestens 5.- € und ist bis zum 01. April des betreffenden Jahres fällig. Bei Notwendigkeit kann die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins.

1. Allgemeines

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Laufe des ersten Vierteljahres statt. Die Einberufung erfolgt seitens des Vorsitzenden durch schriftliche oder öffentliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung hat mindestens 8 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Eine Ausnahme hiervon bildet § 18 betr. Auflösung des Vereins.
Die Wahlen sind geheim; sie können aber, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht, und niemand widerspricht, durch Zuruf erfolgen.

2. Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden.

b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassiers.

c) Die Verlesung des Protokolls des Schriftführers.

d) Die Entlastung des gesamten Vorstandes.

e) Die Neuwahl des Vorstandes und der Beisitzer.

f) Satzungsänderungen, soweit sie zur Erreichung der Vereinsaufgaben und zur zweckentsprechenden Stellung der Dachorganisation auf Kreis-, Landes- und Bundesebene dienlich sind.

g) Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorsitzenden oder vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

a) Wenn der Vorstand dies beschließt.

b) Wenn mindestens 20 % der Mitglieder den entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorsitzenden zu richten. In diesem Falle hat der Vorsitzende längstens binnen eines Monats die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder öffentlich.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden.
2. Dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter.
3. Dem Kassierer.
4. Dem Schriftführer.
5. Mindestens 5 weiteren Vereinsmitgliedern als Beisitzer.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 12

Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorstand oder sein Stellvertreter. Beide können den Verein sowohl allein als auch gemeinsam vertreten.

§ 13

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überwacht deren Ausführung.
Er beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet dieselbe, die Sitzungen des Vorstandes und alle sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Vorstandssitzungen und Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige zur Beratung beizuziehen.

§ 14

Kassierer und Kassenprüfung

Der Kassierer hat den ordentlichen Einzug der Vereinsbeiträge zu vollziehen sowie über alle anfallenden Geschäfte Buch zu führen. Er hat den regelmäßigen Abschluss des Geschäftsjahres vorzunehmen.
Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Kassenführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichtes.

§ 15

Der Schriftführer

Über alle Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins verfasst der Schriftführer oder dessen Beauftragter kurze Niederschriften. Die Niederschriften haben insbesondere die wesentlichen Vorgänge, Anträge und Beschlüsse zu ent-halten. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16

Satzungsänderung

Eine Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitglieder-versammlung. Sie erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mit-glieder.

§ 17

Aufsicht über den Verein

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des zuständigen Bezirks-Obst- und Gartenbauvereins und des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart.
Es ist erwünscht, dass der Vorsitzende des Bezirksvereins sowie die Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau über wesentliche Veranstaltungen des Vereins unterrichtet werden.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 9.
Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde nach den Richtlinien und auf Anraten des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. neu erstellt. Sie wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. Februar 1978 –nach Verlesen durch den Vorsitzenden- von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig angenommen. Sie löst die erste Satzung vom 29. März 1969 ab.
Der Eintrag ins Vereinsregister wurde beim Amtsgericht Philippsburg unter der Nummer OZ am 09. Juni 1978 vollzogen.
Gleichzeitig wurde anhängende Geschäfts- und Wahlordnung von der Mitglieder-versammlung einstimmig genehmigt und verabschiedet.

Oberhausen-Rheinhausen, den 19. Februar 1978

Überarbeitete Fassung von der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2015 genehmigt.

Geschäfts- und Wahlordnung

des

Obst- und Gartenbauvereins Oberhausen-Rheinhausen e.V.

§ 1

Mitgliedschaft

Um ordentliches Mitglied zu werden, muss der Beitrittswillige einen schriftlichen oder mündlichen Antrag stellen, über den der Vorstand beschließt. Bei Ablehnung ist diese schriftlich zu begründen. Berufung des Beitrittswilligen an die Mitgliederversammlung ist möglich.

§ 2

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Bei Tod eines Mitgliedes kann dessen Ehegatte die Mitgliedschaft weiter aufrecht erhalten und auf sich übertragen lassen.

§ 3

Ausschluss

Der Ausschluss ist möglich, wenn sich ein Mitglied vereinsschädigend verhält. Er muss vom Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über diese Berufung entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen

§ 5

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
Fördernde Mitglieder können aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt 26.- €.

§ 6

Eilentscheidungen und unaufschiebbare Entscheidungen

Eilentscheidungen des Vorstandes können schriftlich oder telefonisch eingeholt oder gefasst werden.
Bei unaufschiebbaren Entscheidungen handelt der Vorsitzende, vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes, alleine.

§ 7

Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder müssen bereit sein, Aufgaben für den Verein zu übernehmen. Die Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 8

Kassenprüfung

Der Kassierer hat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Kassenprüfer mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu bestellen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Unterlagen vorhanden sind und die entsprechenden Auskünfte erteilt werden können.

§ 9

Tagegelder

Der Verein übernimmt die Reisekosten und Tagegelder zu Veranstaltungen und für Aufgaben, die für den Verein wahrgenommen werden.

§ 10

Stimmverteilung

Jedes ordentliche und jedes fördernde Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung **eine** Stimme.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Anträge auf Änderung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen zehn Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden.
Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Mitgliederversammlung das Wort zu ergreifen und sich zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung zu äußern..

§ 12

Wahlvorschläge

Vorschläge zur Wahl von Vorstandsmitgliedern können vom Vorstand vorgelegt werden.
Wahlvorschläge der Mitglieder können vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 13

Wahlen und ihre Durchführung

Zur Durchführung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.
Während der Wahl leitet der Vorsitzende des Wahlausschusses die Mitgliederversammlung.
Die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassierers finden in getrennten Wahlgängen statt. Bei mehreren Wahlvorschlägen muss mit Stimmzetteln geheim gewählt werden. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann durch Handzeichen abgestimmt werden.
Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann vom neu gewählten Vorsitzenden vorgenommen werden. Auch hier gilt die gleiche Regelung.
Gewählt sind die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein.

Vor der Durchführung der Wahl muss der Bewerber oder Vorgeschlagene seine Zustimmung zur Wahlannahme erklären.
Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.
Alle Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In Ausnahme-fällen kann bei Tod oder Ausscheiden aus anderen Gründen eine Zwischenwahl vorgenommen werden.

§ 14

Wahl von Kassenprüfern

Gleichlaufend mit der Wahl des Vorstandes sind zwei Kassenprüfer zu wählen sowie mindestens ein Stellvertreter. Der Wahlgang kann vom Vorsitzenden vorgenommen werden. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Wahl des Vorstandes.

Oberhausen-Rheinhausen, den 20. Juli 1978

Überarbeitete Fassung von der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2015 genehmigt.